



# SATZUNG

## A) ALLGEMEINES

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Mainz e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Mainz.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung Behinderter.

Er ist

- Träger der Therapeutischen Tagesstätte (integrativer Kindergarten / Beratungsstelle für Behinderte) in Mainz-Bretzenheim
- Eigentümer und Träger des Ferien- und Freizeitheimes Büchenbeuren
- Mitgesellschafter der Werkstätten für Behinderte Mainz GmbH

Er kann sich an weiteren Einrichtungen, die der Satzung entsprechen, beteiligen.

Insbesondere sollen folgende Aufgaben erfüllt werden:

- Förderung der behinderten Kinder im Vorschulalter, gemeinsame Erziehung Behinderter und Nichtbehinderter (Frühförderung, integrativer Kindergarten)
- Unterstützung der schulischen Förderung (auch in integrativen Schulmodellen)
- Förderung der beruflichen Eingliederung auf dem freien Arbeitsmarkt, in den Werkstätten für Behinderte sowie in ähnlichen Einrichtungen
- Förderung von Einrichtungen für schwerstbehinderte Erwachsene (Tagesförderstätten)
- Förderung und Trägerschaft von Wohneinrichtungen für Behinderte (integriertes Wohnen)
- Familien entlastende Hilfen (Kurzzeitunterbringung, Beaufsichtigung im häuslichen Bereich)
- Freizeitgestaltung (Veranstaltungen, Ferien- und Wochenendfreizeiten)
- Beratung der Eltern in der häuslichen Betreuung und Erziehung behinderter Kinder
- Hilfestellung für Behinderte in allen medizinischen, therapeutischen, sozialen, gesellschaftlichen und sonstigen Fragen
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme der Behinderten und ihrer Familien

Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, kirchlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen, die sich den Belangen Behinderter widmen.

Ziel des Vereins ist, dass die Personen, die Einrichtungen bzw. Angebote des Vereins in Anspruch nehmen, Mitglied im Verein werden.

Zur Erfüllung seines Auftrages kann der Verein ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen und Dienste zum Wohnen und Arbeiten, zur Bildung und Ausbildung, zur Förderung, Begleitung und Pflege, zur Beratung und Therapie sowie Dienstleistungsbetriebe unterhalten. Der Verein ist zu allen Rechtsgeschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder nützlich erscheinen oder mit dem Vereinszweck in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen. Hierzu kann er insbesondere auch steuerbegünstigte Gesellschaften und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne der Abgabenordnung gründen, unterhalten oder sich an ihnen beteiligen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Auch bei Aufhebung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal für Büro und Einrichtungen angestellt werden.

## **B) ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft soll durch schriftlichen Antrag erworben werden, über den der Vorstand entscheidet. Die Ablehnung muss schriftlich begründet werden. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können keine Vorstandsfunktionen ausüben.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Er muss also bis spätestens 30. September eines Jahres gemeldet sein.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen. Gegen ihn kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Einspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## C. BEITRÄGE, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

### § 6 Beiträge

Der Beitrag ist im Voraus bis zum 01. März eines Jahres zu entrichten, er ist jährlich zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Antrag die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

### § 7 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## D. DIE VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

### § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Vertreter
- c) dem Kassenwart
- d) bis zu 6 Beisitzern

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

### § 10 Der Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch

Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- e) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- f) Anstellung und Kündigung von Arbeitern und Angestellten des Vereins

### **§ 11 Der besondere Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder**

Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er wird im Falle einer Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vertretung des Vereins sowohl gerichtlich und außergerichtlich erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart.

Der 1. Vorsitzende führt den Verein in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Geldplanung des Vereins verantwortlich. Der Schriftführer hat den 1. Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Der Vorstand kann unter sich eine Arbeitsteilung vornehmen.

### **§ 12 Die Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Eine besondere Form der Einladung ist nicht erforderlich.

Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung ist nicht notwendig. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vertretenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

### **§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten. Der Vorstand beruft sie schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 14 Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und des Rechnungsabchlusses, Entlastung des Vorstandes
  - b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - c) Entscheidung über Einsprüche gegen die Mitgliedschaft verweigernder oder die Mitgliedschaft aberkennender Beschlüsse des Vorstandes
  - d) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - f) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Abwahl des Vorstandes bzw. eines seiner Mitglieder aus wichtigem Grund ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge aus den Reihen der Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit einer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder haben.

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von  $\frac{1}{3}$  aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jedoch nicht die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

### **§ 17 Beirat**

Der Vorstand soll sich nach Möglichkeit zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins eines wissenschaftlichen Beirates bedienen.

### **§ 18 Hilfsquellen**

Zur Erfüllung der in § 2 der Satzung genannten Vereinszwecke dienen:

- a) die Beiträge der Mitglieder
- b) private Zuwendungen, Beihilfen der öffentlichen Hand und Bußgelder
- c) Erträge aus Sammlungen, Warenverkäufen (Basare)
- d) Erträge des Vereinsvermögens

### **§ 19 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Brehmstr. 5 - 7, 40239 Düsseldorf, zu.

Dieser darf es nur zu den vom Verein verfolgten Zwecken (§ 2 der Satzung) verwenden. Die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligen des Finanzamtes erfolgen.

Sollte im Zeitpunkt der Auflösung der Bundesverband nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen mit derselben Zweckbestimmung dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 60528 Frankfurt/Main zu.

### **§ 20 Vorstehende Satzung tritt am 04.06.2013 in Kraft.**